

Auszug aus der Niederschrift des Stadtrates vom 02.05.2013

12.1 Personalangelegenheiten – Fraktionen – DS0154/13

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des vorliegenden interfraktionellen Änderungsantrages DS0154/13/1 mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme:

Beschluss-Nr. 1809-63(V)13

I.

Der Stadtrat bestätigt seinen Beschluss-Nr. 1389-68(II)97 vom 09.10.1997 und beschließt in einer ersten Stufe auf der Grundlage der von den Stadtratsfraktionen im März 2013 vorgelegten Stellenbeschreibungen und den daraus resultierenden Arbeitsplatzbewertungen für die Stellen der Fraktionsgeschäftsführer/innen:

1. Die Stellen der Fraktionsgeschäftsführer/innen der Fraktionen CDU/BfM, DIE LINKE/Tierschutzpartei, SPD werden mit der Entgeltgruppe 13 bewertet.
2. Die Stellen der Fraktionsgeschäftsführer/innen der Fraktionen Bündnis90/Die Grünen und FDP werden mit der Entgeltgruppe 11 bewertet.

In einer weiteren Stufe erfolgt die Beschlussfassung durch den Stadtrat über die Entgeltgruppen für die Stellen der Assistenten und Sachbearbeiter/innen/Sekretärinnen der Fraktionen auf der Grundlage von Stellenbeschreibungen und den daraus resultierenden Arbeitsplatzbewertungen.

Die Erarbeitung der entsprechenden Unterlagen erfolgt durch die Fraktionen in Zusammenarbeit mit Dritten. Die hieraus entstehenden Kosten trägt die Landeshauptstadt Magdeburg.

II.

Der Stadtrat beschließt weiterhin, dass die Eingruppierung der jeweiligen Stelleninhaber zu I. wie auch perspektivisch zu III. durch die Fraktionen analog des Beschlusses des Stadtrates vom 14.10.2010 (Beschluss-Nr. 625-25(V)10) zu erfolgen hat.

III.

Die Beschlussfassung zu Punkt I. hat über die laufende Wahlperiode hinaus Bestand vorbehaltlich von Veränderungen hinsichtlich der Anzahl von Fraktionen und von Stadträten einer Fraktion und/oder sich neu ergebender Stellenbeschreibungen und Arbeitsplatzbewertungen im Ergebnis künftiger Kommunalwahlen.

Die entsprechende Beschlussfassung, die dem ggfls. geänderten Stellenprofil Rechnung trägt, muss so vorgenommen werden, dass sie mit dem Beginn der neuen Wahlperiode, in der die Änderung eintrat, ihre Rechtswirkung entfalten kann.